

**Personalausweis:** In der Bundesrepublik Deutschland besteht die Ausweispflicht. Als Inlandsausweis dient der 1950 eingeführte Personalausweis. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Personalausweise sind mit Lichtbild versehen und werden auf einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt und können um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Ausstellung erfolgt gebührenfrei bei den Einwohnerämtern der Bezirksämter bzw. bei den Einwohnerabteilungen der Ortsämter. Inhaber eines gültigen Passes benötigen keinen Personalausweis.

**Pockenimpfung** siehe: Impfung.

**Polizeiarzt** über Tel. 24 82 01 anfordern.

**Rechtsauskunftstellen:** Die Sozialbehörde unterhält Dammtorstraße 41 eine „Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle“, die minderbemittelten Personen in allen Rechtsangelegenheiten und im Rahmen der „Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute“ in Ehe- und Familienangelegenheiten Rat und Hilfe gewährt. Ferner erteilt die Stelle Zeugnisse zur Erlangung einstweiliger Befreiung von Gerichtskosten und Notariatsgebühren. Die Sprechzeiten sind montags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 8 bis 13 Uhr. Rechtsauskunft- und Vergleichsstellen befinden sich ferner bei den Bezirksämtern und Ortsämtern.

**Reisepaß** siehe: Paß.

**Rentenversicherung** siehe: Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung.

**Rohrbruch** siehe: Wasserrohrbruch

**Rückerstattung von Fürsorgekosten:** Der Unterstützte ist grundsätzlich verpflichtet, dem Fürsorgeverband die für ihn aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Zum Ersatz verpflichtet sind auch der Ehegatte des Unterstützten sowie die Eltern für Leistungen, die Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten haben.

Vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterstützung gewährt wurde, erlischt der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Kostenersatz.

**Schöffen und Geschworene:** Schöffen und Geschworene sind ehrenamtliche Laienrichter (Laienbeisitzer) am Schöffengericht, Geschworene am Schwurgericht. Die Schöffen (Geschworene) werden von der Gemeinde vorgeschlagen und von einem Ausschuß unter Vorsitz eines Amtsrichters gewählt. Von der Berufung ist ausgeschlossen, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig erklärt ist. Nicht berufen werden können ferner Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die noch kein Jahr in der Gemeinde wohnen und geistig und körperlich Gebrechliche. Ferner dürfen nicht berufen werden: Minister, bestimmte Beamte und Religionsdiener. Abgeordnete, Ärzte, Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können eine Berufung ablehnen. Jeder Schöffe wird bei seiner ersten Sitzung vereidigt. Für Verdienstausschlag und Aufwendungen erhält er auf Verlangen Entschädigung. Die Schöffen (Geschworenen) sind verpflichtet, Stillschweigen über den Hergang der Beratung und Abstimmung zu wahren. Versäumnis in Erfüllung seiner Aufgaben zieht Ordnungsstrafe sowie Verurteilung in die verursachten Kosten nach sich.

**Schulwesen:** In Hamburg beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres. Kinder, die vom 1. Januar bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten für schulreif erklärt werden, wenn Schulleiter und Schularzt keine Bedenken haben.

Die Schulpflicht für die allgemeinbildenden Schulen endet mit dem Schluß des Schuljahres, das nach dem Kalenderjahr ausläuft, in welchem der Schüler 15 Jahre alt wird. Darüber hinaus besteht Berufsschulpflicht.

Die Berufsschulpflicht endet:

a) mit dem Schuljahr, das nach dem Kalenderjahr ausläuft, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

b) mit dem 12. Schuljahr, falls dieses vor der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen wird,

c) für Lehrlinge, unabhängig von ihrem Lebensalter, mit der Lehrzeit.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich, ihre Durchführung kann durch staatliche Organe erzwungen werden. Sie übernehmen die Verpflichtung, das Kind zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß es sich der Schulordnung fügt.

Ein Schulgeld wird in Hamburg nicht erhoben. Eltern begabter Kinder, die wirtschaftlich schlecht gestellt sind, können sogar von der 10. Klasse ab eine Erziehungsbeihilfe erhalten. In den allgemeinbildenden Schulen und den Berufsfachschulen besteht außerdem Lernmittelfreiheit, d. h. die notwendigen Lehr- und Lernmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulen gliedern sich in die allgemeinbildende Schule, die Berufsschule und die Berufsfachschule.

Die Grundschule ist Teil der Volksschule und für alle Schulpflichtigen gemeinsam. Sie vermittelt die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang. Der Wille der Erziehungsberechtigten und Eignung, Neigung und Begabung des Schülers bestimmen seinen weiteren Bildungsgang.

Die weiterführenden Schulen sind:

a) die Oberstufe der Volksschule (Praktische Oberschule)

b) die Mittelschule (Technische Oberschule)

c) das Gymnasium (wissenschaftliche Oberschule)

d) die Berufsschule mit Teilunterricht

e) die Berufsfachschule mit Vollunterricht.

Die Oberstufe der Volksschule führt die Schüler bis zum 9. Schuljahr einschließlich in einem allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht in die praktische Berufsausbildung, die durch den Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft wird, oder in die Berufsfachschule.

Die Mittelschule führt die Schüler in einem vierjährigen (7. bis 10. Schuljahr) allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht in die praktische Berufsausbildung, die durch den Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft wird, oder in die Berufsfachschule.

Den Schülern der Oberstufe der Volksschule und der Mittelschule steht außerdem nach Abschluß der Berufsausbildung der Weg durch das Abendgymnasium zur Reifeprüfung offen.

Das Gymnasium führt die Schüler in einem neunjährigen (5. bis 13. Schuljahr) oder in einem siebenjährigen (7. bis 13. Schuljahr) allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht zur Reifeprüfung. Es kann sich den verschiedenen Bildungsgebieten und Interessenrichtungen entsprechend in einen altsprachlichen, einen neusprachlichen, einen mathematisch-naturwissenschaftlichen, einen sozialkundlichen, einen wirtschaftsgymnasialen und einen musischen Zweig gabeln. Die Wahl des Zweiges steht den Erziehungsberechtigten frei.

Die Berufsschule erteilt zwischen 8 und 12 Wochenstunden Pflichtunterricht, erweitert und vertieft die Allgemeinbildung, fördert durch theoretischen und praktischen Unterricht die berufliche Bildung und erzieht zur staatsbürgerlichen Verantwortung.

Die Berufsfachschulen führen die allgemeine Bildungsarbeit fort und bereiten ihre Schüler im Vollunterricht theoretisch und praktisch für kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche und soziale Berufe vor.

Die Fachschulen schließen in ihrer Bildungsarbeit an die Berufs- und Berufsfachschulen an und erziehen ihre Schüler zu tüchtigen Anwärtern für gehobene Stellungen im wirtschaftlichen, technischen und sozialen Leben. Die Fachschulen sind Wahlschulen. Ihr Besuch setzt den Nachweis einer geordneten Berufsausbildung voraus. Absolventen der Fachschulen können nach entsprechender guter Abschlußprüfung die Berechtigung erhalten, an Hochschulen ein Fachstudium zu betreiben.

Zusammenstellung aller staatlichen Schulen im Behördenteil, Schulbehörde, private Fachschulen und Lehrer siehe Branchenteil unter Lehrender bzw. Schulen.

**Schwindler:** Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier über Sammelnummer 24 82 01. Bei zweifelhaften Angeboten empfiehlt sich, vor Auftragerteilung eine Rückfrage bei „pro honore“, Tel. 32 38 19, Altstädter Straße 6, Hamburg 1.

**Sonnenstich** siehe: „Erste Hilfe“.

**Sozialversicherung:** Man versteht darunter die drei Pflichtversicherungsweige, denen Arbeitnehmer unterworfen sind:

die Krankenversicherung (siehe dort)

die Arbeitslosenversicherung (siehe dort)

die Rentenversicherung (siehe Arbeiter-Rentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung)

**Sportabzeichen:** Das Deutsche Sportabzeichen wird vom Deutschen Sportbund in drei Stufen verliehen:

in Bronze für einmalige Erfüllung von 5 Leistungen in einem Kalenderjahr, in Silber bei Erfüllung derselben Bedingungen in 8 Kalenderjahren oder nach vollendetem 32. Lebensjahr (Frauen 28.), in Gold mit teilweise erleichterten Bedingungen nach vollendetem 40. Lebensjahr (Frauen 36.).

Die geforderten 5 Leistungen können aus 5 Gruppen ausgewählt werden: Schwimmen, Sprünge, Läufe, Wurf- und Stoßübungen, Geräturnen, Rudern, Paddeln, Gewichtheben, Eislauf; Dauerprüfungen (Laufen, Schwimmen, Radfahren, Eislauf, Skilauf, Rudern, Paddeln). Der Antrag auf Verleihung ist in Hamburg zu richten an: Hamburger Sport-Bund, Schäferkampsallee 1, Tel. 45 72 52.

**Staatsangehörigkeit:** Für die Feststellung, ob die Einzelperson die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, sowie für die Erteilung von Urkunden und Bescheinigungen dieser Art (Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen) ist in Hamburg die Behörde für Inneres, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 5, zuständig.

Desgleichen für: Einbürgerungen von Ausländern und Staatenlosen, Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit, Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit. Abfertigungszeiten: täglich von 8 bis 13 Uhr, montags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr. Hinsichtlich der im Einzelfalle erforderlichen Urkunden empfiehlt sich vorherige fernmündliche Information über 44 195 403 u. 44 195 404.

Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, Nr. 36 vom 27. Juli 1956.

**Sterbeurkunden** siehe: Todesfall.

**Taufe:** Die Taufe ist eine kirchliche Handlung, durch sie wird der Mensch in die christliche Gemeinschaft aufgenommen. Zur Taufe müssen Paten herangezogen werden. Ort der feierlichen Taufe ist die Kirche, jedoch kann in besonderen Fällen die Taufe auch im Hause vorgenommen werden. Katholische Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder so früh wie möglich taufen zu lassen. Die Anmeldung zur Taufe hat bei dem zuständigen Kirchenbüro zu erfolgen.

Erforderliche Papiere: Geburtsschein (wird vom Standesamt gebührenfrei ausgestellt) — siehe Geburtsanmeldung), kirchlicher Trauschein der Eltern und Personalausweis.